

Gesundheitsinstitutionen sind rechtlich zur Minimierung korruptionsbedingter Risiken und Schäden verpflichtet. Durch den Einsatz von Frühwarnsystemen können auch Kliniken Korruptionsgefahren frühzeitig aufdecken. So gibt es z.B. in der Helios Kliniken GmbH eine konzernweite Regelung „Transparenz zur Korruptionsprävention“. Darüber hinaus empfiehlt es sich, einen eigenen Korruptionscontroller bzw. Compliance-Beauftragten zu bestimmen.



Foto: Fotolia

**E**s stellt sich zunächst für viele Führungskräfte von Gesundheitsinstitutionen die Frage, ob die Durchführung eines Projektes Korruptionscontrolling/Compliance notwendig ist und welche Aktivitäten durchgeführt werden müssten, um sich strategisch im Wettbewerb zu positionieren.

Nach dem Lagebild Korruption des Bundeskriminalamtes (BKA) aus dem Jahre 2008 wird Korruption als Teil der Wirtschaftskriminalität in 1244 Fällen zu 45 Prozent zur Erlangung von Aufträgen und zu 14 Prozent zu Erlangung von sonstigen Wettbewerbsvorteilen von Firmen oder Einzelpersonen eingesetzt. Weitere Vorteile der Geber waren z.B. Erhalt gefälschter Rechnungsbeträge (4 Prozent), Gebührenersparnis (6 Prozent), behördliche Genehmigungen (13 Prozent), Aufenthalts/Arbeitserlaubnisse (2 Prozent), behördeninterne Informationen (3 Prozent) sowie Beeinflussung der Strafverfolgung (4 Prozent). Die Summe der materiellen Vorteile auf Geberseite betrug ca. 372 Mio. Euro. Bei den Korruptionsstraftaten wurden von der Polizei 3020 Tatverdächtige (Nehmer: 1.694 und Geber: 1326) ermittelt. Der Anteil der Nehmer im Gesundheitswesen betrug 6 Prozent und der Anteil der Geber im Bereich Pharma/Gesundheit betrug 7,8 Prozent. Beispielsweise führte der „Herzklappenskandal“ bundesweit zu ca. 2000 Ermittlungsverfahren wegen Korruptionsstraftaten, bei denen viele Verfahren gegen Ärz-

# Korruptionsgefahren frühzeitig aufdecken

## Umsetzung von Compliance durch Gesundheitsinstitutionen

te oder Mitarbeiter von pharmazeutischen Unternehmen eingestellt worden sind. Der Bundesgerichtshof hatte am 23. Mai 2003 einen ärztlichen Direktor einer Klinikabteilung, der zudem Professor an der Universität Heidelberg war, wegen Vorteilsannahme verurteilt. Der Professor hatte von einem Klienten umsatzabhängige Zuwendungen auf das Konto eines Fördervereins erhalten und hierbei das hochschulrechtlich vorge-

schriebene Verfahren zur Behandlung von Drittmitteln (Anzeige und Genehmigung) nicht eingehalten. Natürlich sind die Mitarbeiter in öffentlichen und privaten Gesundheitsinstitutionen in den meisten Fällen unbestechlich, lehnen korruptive Praktiken überwiegend ab und räumen der Bekämpfung aller Formen der Korruption einen hohen Rang ein.

Nach einer KPMG-Studie aus dem Jahr 2006 betrachten 71 Prozent ▶

